



Arbeitshilfe Freistellungsgesetz



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	Seite	3
Einschätzung des BDKJ zur neuen Rechtslage	Seite	4
Erfahrungen bei der Beantragung von Freistellung	Seite	6
Wie reagiert der BDKJ?	Seite	7
Der Gesetzestext	Seite	8
Erläuterungen zum Gesetzestext	Seite	11
1, 2, 3 - freigestellt	Seite	14
Gute Gründe für (d)eine Freistellung	Seite	16
Infos zum Bildungszeitgesetz	Seite	17
Servicestelle BDKJ	Seite	18



Vorwort

Liebe Engagierte in der katholischen Jugendarbeit,

Woche für Woche gebt ihr eure Freizeit für eine ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit oder steckt viel Zeit in die Vorbereitung von Zeltlagern und Ferienfreizeiten. Ein solches Engagement kann mitunter zu einer großen zeitlichen Belastung werden – insbesondere dann, wenn ihr berufstätig oder in Ausbildung seid.

Eure Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, die Gruppenstunden, Treffs, Ferienfreizeiten und Zeltlager sind ein wichtiger Beitrag zur Betreuungsinfrastruktur und zur sozialen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Deshalb verabschiedete der Gesetzgeber bereits 1953 das sog. „Sonderurlaubsgesetz“. Diese Regelung räumt Engagierten innerhalb der Jugendarbeit das Recht auf Freistellung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen wie Schulungen und Ferienangebote. Dieses Gesetz wurde im November 2007 als „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ neu gefasst und neu benannt. Auch wenn wir von Seiten des BDKJ mit dem Gesetz nicht vollständig zufrieden sind, möchten wir, dass ihr die bestehenden Regeln kennt und sie damit auch nutzen könnt.

Die Broschüre zum „Freistellungsgesetz“ informiert euch über die aktuellen Regelungen und erklärt, wie ihr eine Freistellung beantragt.

Bei Schwierigkeiten und Fragen könnt ihr euch jederzeit an die BDKJ-Diözesanstelle in Freiburg wenden.

Viel Erfolg bei der Beantragung von Freistellung und bei eurer ehrenamtlichen Tätigkeit wünscht euch

Raphael Würth
BDKJ-Diözesanleiter

Einschätzung des BDKJ zur Rechtslage

Die Novellierung des sog. Sonderurlaubsgesetzes aus dem Jahr 1953 war 2007 das dominierende Thema in der Jugendpolitik des Landes.

Außer dem Titel gab es leider bei diesem Gesetzgebungsverfahren aus Sicht der Jugendarbeit kaum Verbesserungen. Die bisherige Regelung gewährte jeder/m ArbeitnehmerIn über 18 Jahren das Recht auf zwölf Tage Sonderurlaub pro Jahr. Mindestens zehn Jahre lang forderten die Jugendverbände eine Absenkung des Mindestalters auf 16 und die explizite Einbeziehung der Auszubildenden in den Gesetzestext. Im Gegenzug wären wir mit einer Reduzierung von zwölf auf zehn Tage einverstanden gewesen, da sich die Regelung noch auf die Sechs-Tage-Woche bezog.

Sehr groß war daher die Enttäuschung im BDKJ, als der Gesetzesentwurf aus dem Sozialministerium vorlag:

Absenkung auf 16: ja;

Azubis berücksichtigt: ja,

aber - sie erhielten nur einen Anspruch auf fünf Tage Freistellung.

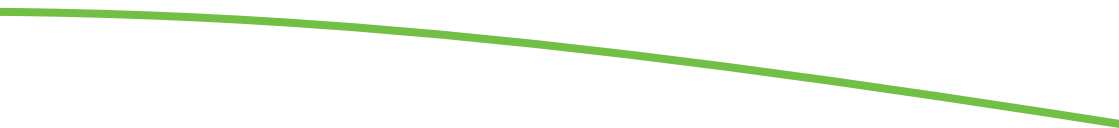
Für Arbeitnehmer besteht ein Anspruch auf zehn Tage Freistellung.

Ärgerlich aus Sicht des BDKJ:

In den Gesetzestext wurde ein Satz neu aufgenommen, der es Arbeitgebern erlaubt, die Freistellung zu versagen, wenn „dringende dienstliche und betriebliche Gründe“ entgegenstehen.

Daneben gab es noch weitere kleinere Verschlechterungen:

- Statt wie bisher vier Mal darf man nun nur noch drei Mal pro Jahr eine Freistellung beantragen
- und die Beantfragungsfrist wurde von zwei auf vier Wochen verlängert.



Trotz massiver Einflussnahme in allen Stufen des Gesetzgebungsverfahrens z. B. durch Eingaben zur schriftlichen Anhörung; Gespräche mit Ministerin und Ministerialdirektor; Gespräche mit MdLs; Briefe an MdLs und Minister; Internet-Kampagne www.echt-schlecht-bw.de; Änderungsanträge der Opposition) und Unterstützung von vielen Seiten (Bischöfe, Katholisches Büro, Caritas, Landkreistag, ...) wurde an unseren Kernkritikpunkten nichts mehr geändert und das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ am 7. November 2007 verabschiedet und am 20. November 2007 in Kraft gesetzt.

Erfahrungen bei der Beantragung von Freistellung

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen leider, dass nicht jeder Betrieb bereit ist, Freistellung zu gewähren. Dazu kommt, dass sich viele junge ArbeitnehmerInnen und Auszubildende gar nicht trauen, überhaupt eine Freistellung zu beantragen, weil sie Angst um ihre Weiterbeschäftigung in der Firma oder um ihre Übernahme haben. Andere können sich eine Freistellung nicht leisten, weil diese unbezahlt ist und bei einer zweiwöchigen Freizeit ein halbes Monatsgehalt fehlt.

Im Bundesland Hessen gibt es für dieses Problem eine gute Lösung: Das Land hat einen Fonds eingerichtet, aus dem Lohnersatz gezahlt wird. Seither nehmen dort immer mehr Ehrenamtliche die Freistellungsmöglichkeit in Anspruch. In Baden-Württemberg scheint ein solches Modell leider unmöglich zu sein.

Desweiteren gibt es Unternehmen, die zwar Freistellungen gewähren, aber nicht öffentlich dazu stehen, weil sie befürchten, dass daraus Ansprüche abgeleitet werden.

Die Situation ist also nicht ganz einfach. Trotzdem wollen wir euch mit dieser Broschüre dazu motivieren, euer Recht auf Freistellung wahrzunehmen.

Wie reagiert der BDKJ?

Ein großes Handicap bei der politischen Debatte über Sonderurlaub und Freistellung war, dass niemand über verlässliche Daten zur Antragstellung verfügt. Ab 2008 erhebt der Landesjugendring deshalb mit einem Fragebogen die Zahl der Antragstellungen und fragt dabei auch nach Erfolg oder Misserfolg.

Eine Dokumentation dieser Daten und Fakten ist sehr wichtig, um in Zukunft damit argumentieren zu können. Wenn ihr einen Antrag auf Freistellung stellt, dann sorgt bitte dafür, dass ihr selbst oder die beantragende Organisation sich an der Erhebung beteiligt und den Fragebogen an den Landesjugendring Baden-Württemberg schickt.

Der BDKJ bleibt außerdem weiterhin am Thema Freistellung dran und verdeutlicht in Gesprächen mit PolitikerInnen den Stellenwert von ehrenamtlichen Engagement und damit von Freistellung.

Der Gesetzestext

GESETZ ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES IN DER JUGENDARBEIT

Stand: 20. November 2007

Der Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Den in Organisationen der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist Freistellung zu gewähren

1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche vorübergehend betreut werden, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,
2. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, Tagungen und Schulungsveranstaltungen der öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe; hierzu gehören auch Lehrgänge zum Erwerb der Jugendleiter-Card,
3. zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan gefördert werden,
4. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports.

(2) Freistellung umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um die ehrenamtliche Jugendarbeit zu erbringen. Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

(3) Organisationen der Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 sind

1. in den Fällen der Nummern 1 bis 3 die im Landesjugendring Baden-Württemberg oder in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammenschlossenen Verbände sowie die vom Landesjugendamt oder der obersten Landes-

jugendbehörde nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135) oder § 4 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Organisationen sowie die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften,
2. Nummer 4 die im Landessportverband Baden-Württemberg e. V. zusammengesetzten Verbände.

§ 2

Umfang der Freistellung

(1) Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Kalendertage. Durch die Freistellung dürfen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. Für die Dauer der Freistellung besteht kein Anspruch auf Entlohnung. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

(2) Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche die Personen nach § 1 Abs.1 tätig sind.

(2) Die Anträge sind bei der die Freistellung gewährenden Stelle mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.

§ 4

Verbot der Benachteiligung

Personen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit freigestellt werden, dürfen aus diesem Grund keine Nachteile in ihrem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis entstehen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit oder der Dauer eines Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 (GBl. S.110) außer Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Erläuterungen zum Gesetzestext

Was bedeutet das neue Gesetz nun konkret für deine Jugendarbeit?
Hier die Antworten auf die wichtigsten Fragen:

Wer kann für sich Freistellung beantragen?

Alle, die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind und in Baden-Württemberg arbeiten, sei es als Beamte, Angestellte, Auszubildende oder auch in einem arbeitnehmerähnlichem Verhältnis (damit sind beispielsweise FSJlerInnen gemeint).

BITTE BEACHTEN:

Wer in Baden-Württemberg eine Freizeit leitet oder an einer Schulung teilnimmt, seinen Arbeitgeber aber in einem anderen Bundesland hat, muss sich nach den dortigen Richtlinien um Freistellung bemühen.

Wofür kann ich Freistellung beantragen?

- für Maßnahmen der Jugenderholung: Zeltlager, Freizeiten, Stadtranderholungen, ...
- zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen: Gruppenleiterschulung, Freizeitleiterschulung, KJG-Kurspaket, Woodbadge-Kurse, ...
- zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungsveranstaltungen.

Welche Organisationen sind berechtigt, für ihre ehrenamtlichen MitarbeiterInnen Freistellung zu beantragen?

Für MitarbeiterInnen der katholischen Jugendarbeit:

- 1) die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Verbände (das trifft auf den BDKJ und seine Mitgliedsverbände zu),
- 2) die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Darüber hinaus können auch die Mitgliedsorganisationen der LIGA, der freien Wohlfahrtspflege (z. B. die Caritas), alle vom Landesjugendamt oder der Obersten Landesjugendbehörde anerkannten Organisationen der Jugendarbeit und die im Landessportverband zusammengeschlossenen Verbände für ihre ehrenamtlichen MitarbeiterInnen Freistellung beantragen.

Da die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendarbeit auf Landesebene die örtlichen Untergliederungen miteinschließt, können die Anträge auch von den Orts-, Kreis- und Bezirksgruppen oder -verbänden dieser Organisationen gestellt werden. Nicht antragsberechtigt sind Organisationen, die lediglich von einem Kreis- oder Stadtjugendamt anerkannt wurden sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst.

Auf wie viele Tage Freistellung habe ich Anspruch?

Für ArbeitnehmerInnen, BeamtInnen und Menschen in arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen beträgt der Anspruch zehn Tage pro Jahr; für Auszubildende fünf Tage. Die Freistellung kann auf höchstens drei Veranstaltungen aufgeteilt werden. Freistellungstage sind nicht in das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Was muss ich tun, um Freistellung zu beantragen?

Siehe Seite 14.

Was mache ich, wenn mein Arbeitgeber mich nicht freistellen will?

Eigentlich darf Freistellung nicht verweigert werden. Im Gesetz heißt es in § 1 Abs. 2: „Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen“. Allerdings ist in der Gesetzesbegründung dargelegt, dass bei der Interessenabwägung zwischen den Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsstellen und den Organisationen der Jugendarbeit „den Belangen der Jugendarbeit in besonderer Weise Rechnung zu tragen“ ist: „Das bedeutet, dass vor allem während der Schulferien eine Versagung in der Regel nur in Betracht kommt, wenn durch die Freistellung eine schwerwiegende Gefährdung betrieblicher oder dienstlicher Interessen droht“.

Falls du trotzdem Schwierigkeiten der Bewilligung deines Antrags hast, wende dich an die BDKJ-Diözesanstelle Freiburg,
Telefon 0761/5144-168. Wir unterstützen dich gerne.

1, 2, 3 – freigestellt

Die BDKJ-Diözesanstelle unterstützt das Engagement Ehrenamtlicher, die sich in den Mitgliedsverbänden des BDKJ oder in den Pfarreien und Seelsorgeeinheiten der Erzdiözese engagieren!

Wir beantragen die Freistellung bei deinem Arbeitgeber für Dich!

Das musst du tun:

1. Lade das Antragsformular auf der Website www.bdkj-freiburg.de/freistellung runter.
2. Fülle das Formular aus und lass es der BDKJ-Diözesanstelle unterschrieben zukommen.

WICHTIG:

Für eine fristgerechte Beantragung muss der Antrag 6 Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung in der BDKJ-Diözesanstelle vorliegen.

3. **Tipp:** Wir empfehlen vor der Antragsstellung den Arbeitgeber persönlich zu informieren. Du selbst kannst am Besten für die Unterstützung deiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit begeistern!

so geht's weiter:

4. Die BDKJ-Diözesanstelle beantragt bei deinem Arbeitgeber schriftlich die Freistellung. Du erhältst eine Kopie des bearbeiteten Antrags zur Kenntnis.
5. Der Arbeitgeber informiert Dich und die BDKJ-Diözesanstelle, ob die Freistellung gewährt wird.
6. Sollte dein Antrag abgelehnt werden, klärt die BDKJ-Diözesanstelle das weitere Vorgehen mit Dir und macht sich stark für deine Freistellung.
7. Du füllst den Fragebogen des Landesjugendrings aus und schickst ihn zurück an die BDKJ-Diözesanstelle. So gewinnen wir wichtige Daten für die politische Vertretungsarbeit.

Gute Gründe für (d)eine Freistellung

Eine Argumentationshilfe bei der Antragstellung

1. Es ist dein gutes Recht!
2. Angebote der Jugendarbeit leisten einen wichtigen und preisgünstigen Beitrag zur Betreuungsinfrastruktur. Wenn Unternehmen all die MitarbeiterInnen freistellen müssten, deren Kinder in den Schulferien nicht betreut sind, käme es sie sehr viel teurer.
3. Es ist wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen, die an den Freizeiten teilnehmen, nicht nur SchülerInnen und StudentInnen kennen lernen, sondern auch berufstätige Erwachsene aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern. So wird eine breitere Palette an Angeboten möglich. Häufig sind Ehrenamtliche Vorbilder, die auch die spätere Berufswahl beeinflussen können.
4. Unternehmen profitieren vom ehrenamtlichen Engagement ihrer MitarbeiterInnen, weil genau diese MitarbeiterInnen über besondere soziale Kompetenzen verfügen, die sie natürlich auch im Berufsleben einbringen.
5. Die TeilnehmerInnen von heute sind die BetreuerInnen von morgen. Wenn Angebote mangels BetreuerInnen ausfallen, wird die kommende Generation bestimmte soziale Kompetenzen, die auch in der Berufswelt wichtig sind, hier nicht mehr erlernen.
6. Unternehmen haben in unserer Gesellschaft eine soziale Verantwortung. Diese nehmen sie wahr, wenn sie MitarbeiterInnen für deren soziales Engagement freistellen.
7. Es ist unfair, wenn Unternehmen gerne ehrenamtlich Aktive einstellen, weil diese die genannten sozialen Kompetenzen mitbringen, sie aber dann an der weiteren Ausübung ihres Ehrenamtes hindern.

Infos zum Bildungszeitgesetz

Neben der Möglichkeit zur Freistellung kann für dich vielleicht auch das Bildungszeitgesetz interessant sein.

Bildungszeit

Am 1. Juli 2015 ist das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) in Kraft getreten. Damit haben auch Beschäftigte in Baden-Württemberg einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Bildungszeit ist in anderen Bundesländern als „Bildungsfreistellung“, „Bildungsurlaub“ oder „Arbeitnehmerweiterbildung“ bekannt.

Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

Die bezahlte Bildungsfreistellung kann genutzt werden für:

1. die berufliche Weiterbildung,
2. die politische Weiterbildung oder
3. für die Qualifizierung zur Wahrnehmung bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten

Der Gesetzgeber hat allerdings bestimmte Anforderungen an eine Bildungsmaßnahme definiert, die erfüllt sein müssen, um Bildungszeit in Anspruch nehmen zu können.

Nähere Informationen findet ihr auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/seiten/bildungszeit/>).

Dort findet ihr auch eine Liste aller anerkannten Träger (der BDKJ Freiburg ist aktuell selbst nicht anerkannter Träger dafür aber das Erzb. Seelsorgeamt).

Hinweis

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) soll mit Wirkung zum 01.07.2021 geändert werden.

Servicestelle BDKJ

Der BDKJ unterstützt ehrenamtliches Engagement mit einem breiten Serviceangebot. Hier erhältst du Anträge und Infos zu:

- Jugendleitercard (Juleica)
- Freistellung
- Jugendherbergersführer-Ausweis
- ermäßigte Bahncard
- Häuserliste

Heidi Scharbach

Tel.: 0761/5144-168

Fax: 0761/5144-76168

info@bdkj-freiburg.de



Weitere Arbeitshilfen für deine Jugendarbeit

Wir holen was raus -

Informationen über Zuschüsse für kirchliche Jugendarbeit

Häuserliste

Häuser, Heime, Hütten und Zeltplätze für die Jugendarbeit

Bund der Deutschen

Katholische Jugend

Okenstr. 15

79108 Freiburg

Tel. 0761/5144-168

E-mail: info@bdkj-freiburg.de

www.bdkj-freiburg.de

The page features several large, abstract green shapes. A large green shape is at the top, curving downwards. Another green shape is on the left side, curving upwards. A third green shape is on the right side, curving inwards. The background is white.

Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Okenstraße 15, 79108 Freiburg

Tel.: 0761 75144-168

E-mail: info@bdkj-freiburg.de

Internet: www.bdkj-freiburg.de